

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 103 NRWO Niederschrift über das zweite Ermittlungsverfahren

NRWO - Nationalrats-Wahlordnung 1992

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

- 1. (1)Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis des zweiten Ermittlungsverfahrens in einer Niederschrift zu verzeichnen.
- 2. (2)Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:
  - 1. a)die Bezeichnung des Landeswahlkreises, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
  - 2. b)die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Landeswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 15 Abs. 4;
  - 3. c)die Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen § 20a Abs. 3);
  - 4. d)die Feststellungen gemäß § 96 Abs. 4;
  - 5. e)das endgültig ermittelte Stimmenergebnis im Landeswahlkreis in der im§ 93 Abs. 2 gegliederten Form;
  - 6. f)die Namen der von jeder Landesparteiliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Berufung, zutreffendenfalls unter Beifügung der Anzahl der auf sie entfallenden Vorzugsstimmen;
  - 7. g)die Namen der zugehörigen nicht gewählten Bewerber in der im§ 102 Abs. 5 bezeichneten Reihenfolge.
- 3. (3)Der Niederschrift der Landeswahlbehörde über das zweite Ermittlungsverfahren sind die Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren, das Vorzugsstimmenprotokoll des Landeswahlkreises sowie das Vorzugsstimmenprotokoll gemäß § 96 Abs. 4 anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt über das zweite Ermittlungsverfahren.
- 4. (4)Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Landeswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.
- 5. (5)Auf Wunsch hat der Landeswahlleiter allenfalls anwesenden Wahlbeobachtern (§ 20a Abs. 1) eine von ihm unterfertigte Zusammenstellung des Stimmenergebnisses der Wahlbehörde auszufolgen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$